

Standortkonzept für Altkleider- und Wertstoffcontainer der Stadt Bergkamen

1. Ziel und Zweck des Standortkonzeptes für Altkleidercontainer

Mit der Aufstellung eines Standortkonzeptes für Altkleider- Sammelcontainer sollen folgende Ziele verfolgt werden:

- a. Eine planmäßige und gesteuerte Wertstoffsammlung auf öffentlichen Flächen.
- b. Ein positives Stadt- und Straßenbild durch das Aufstellen von Altkleidercontainern, in Verbindung mit Altglascontainern an ausgewiesenen Standorten.
- c. Die Wahrung der baugestalterischen oder städtebaulichen Vorstellungen mit Bezug zum öffentlichen Raum.
- d. Die Begrenzung der Standorte und Anzahl der Altkleidercontainer auf den bisherigen Flächen.
- e. Das Unterbinden unkontrollierten Aufstellens von Altkleidercontainern im Stadtgebiet Bergkamen auf öffentlichen Flächen.
- f. Eine Gleichbehandlung für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für die Sammlung von Altkleidercontainern soll sichergestellt werden.

2. Standortauswahl

Für die Bestimmung von geeigneten Aufstellflächen für Sammelcontainer von Wertstoffen, wie Altglas und Alttextilien im öffentlichen Straßenraum der Stadt Bergkamen, sind neben rechtlichen Grundlagen auch allgemeingültige Kriterien zu benennen.

- a. Für das Aufstellen und die Nutzung von Altkleidercontainern ist eine Sondernutzungserlaubnis nach § 18 Abs. 1 StrWG NRW erforderlich.
- b. Die Stadt Bergkamen stellt für das Aufstellen von gemeinnützigen und gewerblichen Altkleidercontainern auf öffentlichen Flächen ausschließlich die auf den ausgewiesenen Standorten (Anlage 1) zur Verfügung.
- c. **Die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Altkleidercontainer außerhalb der in der Anlage 1 ausgewiesenen Standorte wird ausgeschlossen.**
- d. Die Standorte wurden nach Gesichtspunkten gewählt, die für die Ermessensausübung bei der Erteilung der Sondernutzungserlaubnisse zulässig sind, also einen sachlichen Bezug zur öffentlichen Verkehrsfläche haben.
 - 1) Die Gewährleistung der Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs.
 - 2) Die Sicherung des einwandfreien Straßenzustandes
 - 3) Wahrung des Gemeingebrauchs der Verkehrsflächen durch unterschiedliche Nutzer sowie Anwohner [Schutz vor übermäßiger Verunreinigung und/ oder Vermüllung sowie Anforderungen und Bestimmungen zum Emissionsschutz (Lärm)].
 - 4) Das Stadtbild darf durch die Sammelstellen nicht negativ beeinträchtigt, „Wildwuchse“ vermieden werden.
 - 5) Die Bevölkerung, insbesondere Personen mit Handicap, Rollatoren und Rollstühlen sowie Kinderwagen dürfen durch den Standort der Sammelcontainer nicht beeinträchtigt werden.

3. Bedingungen zur Erteilung einer Sondererlaubnis

- a. Die Erteilung einer Sondererlaubnis ist auf 1 Jahr befristet.
- b. Sie wird auf Widerruf erteilt und kann bei Verstoß gegen die nachfolgend genannten Bestimmungen jederzeit widerrufen werden.
- c. Pro Aufstellungsort und Antragsteller wird lediglich **ein** Altkleidercontainer in Abmessungen von 1,2 m Breite, 1,2 m Länge und 2,2 m Höhe genehmigt. Die Gestellung der Container sowie deren Unterhaltung hat auf Kosten des Antragstellers zu erfolgen. Beschädigte und/ oder verkehrsunsichere Container sind ebenfalls auf Kosten des Antragstellers auszutauschen bzw. instand zu halten.
- d. Die Altkleidercontainer sind mit einer dauerhaften Beschriftung mit Benutzungshinweisen zu Einwurfzeiten, Sortierhinweisen, Firmenname,-logo und vollständigen Kontaktdaten kenntlich zu machen.
- e. Von anderen Wertstoffcontainern ist ein Mindestabstand von 0,50m einzuhalten.
- f. Die Leerung der Altkleidercontainer hat bedarfsgerecht zu erfolgen. Es sind dabei auch Fehlwürfe, Sortierreste und sonstiger Abfall zu entsorgen und zu beseitigen, die um den Sammelcontainer herum liegen. Die Entleerung hat nur werktags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr zu erfolgen.
- g. Der Erlaubnisnehmer hat bei der Leerung des Altkleidercontainers alle enthaltenen Materialien und Stoffe vollständig zu übernehmen und abzuführen. Ein Aussortieren von Teilen oder Bestandteilen des Inhaltes des Altkleidercontainers ist unzulässig.
- h. Bei Überfüllung der Altkleidercontainer sind diese spätestens am Werktag nach Kenntnisnahme anzufahren und zu leeren.
- i. Die Reinigung der die Sammelcontainer umliegenden Flächen hat bei jeder Leerung zu erfolgen.
- j. Bei der Aufstellung der Altkleidersammelcontainer sind hierfür alle gesetzlichen Vorgaben, insbesondere das Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- k. Das Befahren der Gehwege mit Kraftfahrzeugen jeder Art ist untersagt.
- l. Öffentliche Anlagen wie Feuermelder, Hydranten, Kabelschächte, Schieberkappen, Straßeneinläufe, Beleuchtungsmasten sowie andere Einbauten der Versorgungsträger müssen jederzeit zugänglich sein. Sie dürfen von den Altkleidersammelcontainern weder zugestellt noch beschädigt werden.
- m. Zu Straßeneinrichtungen wie Lichtmasten, Hydranten, zu Bäumen und Pflanzen ist ein Mindestabstand von 2,0m einzuhalten. Das Aufstellen von Wertstoffcontainern auf Baumscheiben ist untersagt.
- n. Grundstückszuwegungen müssen jederzeit für Rettungs-, Brandschutz- und sonstige Sicherungsmaßnahmen frei zugänglich bleiben und dürfen nicht behindert werden.
- o. Eine Verankerung bzw. Befestigung der Altkleidercontainer im sowie jegliche Veränderungen am Straßenkörper ist unzulässig.
- p. Die Stadt Bergkamen ist berechtigt, auch außerplanmäßige Entleerungen und/ oder Reinigungen des jeweiligen Standortes einzufordern. Das Recht der Ersatzvornahme bei Nichtbeachtung behält sich die Stadt Bergkamen vor.
- q. Nach Ablauf der Sondernutzungserlaubnis hat der Antragsteller seinen Sammelcontainer und ggfs. Zubehör innerhalb eines Monats zu entfernen und den ursprünglichen Zustand der Fläche wiederherzustellen.

- r. Der Betreiber haftet für alle Schäden, die bei der Gestellung und dem Betrieb der Sammelcontainer und der Nutzung des in Anspruch genommenen Grundstücks schuldhaft verursachten Schäden entstehen. Dies gilt auch für den unsachgemäßen Gebrauch des Sammelcontainers, unabhängig vom Verschulden.

4. Auswahlverfahren für eine Sondernutzungserlaubnis

- a. Die Gesamtzahl der zu vergebenden Standorte wird bei gleicher Eignung möglichst gleichmäßig auf alle Antragsteller verteilt. Damit soll erreicht werden, dass an einem Standort in aufeinanderfolgenden Jahren möglichst unterschiedliche Antragsteller zum Zuge kommen.
- b. Bleiben nach der gleichmäßigen Aufteilung Standorte übrig, für die mehrere Anträge vorliegen, entscheidet das Los.
- c. Das Ergebnis des Auswahlverfahrens ist allen Antragsstellern innerhalb einer Frist von zehn Arbeitstagen nach Entscheidung mit einer Begründung bekanntzugeben.
- d. Die durch eine Bewerbung entstandenen Kosten werden nicht erstattet.
- e. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich beim Auswahlverfahren ausdrücklich nicht um die Vergabe eines öffentlichen Auftrags handelt.

5. Antragsverfahren einer Sondererlaubnis

- a. Altkleidersammler können sich innerhalb einer Frist von einem Monat ab Beginn der Bekanntmachung für die Standorte bewerben. Standorte, für die eine befristete Sondererlaubnis ausläuft, werden 3 Monate vor Ablauf der Befristung öffentlich bekannt gegeben (www.stadt-bergkamen.de, Presse, Amtsblatt o.ä.)
- b. Der Antrag für einen Standort kann elektronisch per Mail an strassenverkehrsbehoerde@bergkamen.de oder schriftlich an die Stadt Bergkamen, StA 66 – Straßenverkehrsbehörde, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen gestellt werden.
- c. Es werden nur vollständig und fristgerecht eingereichte Anträge berücksichtigt. Ein vollständiger Antrag enthält mindestens folgende Angaben:
 - Name und Anschrift des Unternehmens oder der gemeinnützigen Organisation, einschließlich Namens der Kontaktperson, auf die die Sondererlaubnis ausgestellt werden soll mit Telefonnummer und E-Mail-Adresse
 - Benennung einer natürlichen Person des Unternehmens oder der gemeinnützigen Organisation, die berechtigt ist, für den Bewerber zu handeln, mit Telefonnummer und E-Mail-Adresse.
 - Benennung des konkreten Standortes, für den der Antrag gilt.
 - Fotos und technische Datenblätter sowie Zertifikate der verwendeten Altkleidercontainer (z.B. TÜV, DEKRA, CE, GS), weil die eingesetzten Container den gültigen EN/ DIN- Normen entsprechen müssen.
- d. Im Fall einer Beauftragung an Dritte sind die zuvor aufgeführten Nachweise von dem Beauftragten zu erbringen.
- e. Der Bewerber muss selbst Sammler von Altkleidern und/ oder Schuhen sein bzw. selbst die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Sammelcontainer durch Beauftragung eines Dritten organisieren. Der Dritte darf nicht selbst Bewerber sein.
- f. Der Bewerber darf den zugewiesenen Standort nicht an Dritte untervermieten.
- g. Nicht fristgerecht und/ oder unvollständig eingereichte Anträge werden abgewiesen.

6. Anlagen

Folgende Anlage ist Bestandteil des Standortkonzeptes Altkleider- und Wertstoffsammelplätze der Stadt Bergkamen:

- a. Auflistung der Stellplätze auf öffentlichen Flächen

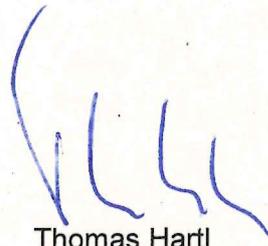
7. Inkrafttreten

Das Standortkonzept für Altkleider- und Wertstoffsammelplätze ist vom Rat der Stadt Bergkamen in öffentlicher Sitzung am 30.11.2023 beschlossen worden und tritt am Tag nach der Bekanntmachung des Beschlusses in Kraft.

Bergkamen, den 18.12.2023



Bernd Schäfer
Bürgermeister



Thomas Hartl
Schriftführer

Standorte Altkleider-Sammelcontainer

Stand: 10.11.2023

Nr.	Standort	Ortsteil	Flur	Nr.	Bemerkung	Bestand
1	Pfalzstraße / Einmündung Schulstraße	WD	10	587 / 576	befestigte Fläche / asphaltiert	Glas- und Altkleidercontainer
2	Pantenweg vor Realschule	OA	7	839	Grünfläche	Altkleidercontainer
3	Am Römerberg / gegenüber Haus Nr. 16 - 18	OA	1	331	Grünfläche	Glas- und Altkleidercontainer
4	Brucktererstr. / Am Wieckenbusch ggü. Sportplatz	OA	2	376	befestigte Fläche	Glas- und Altkleidercontainer
5	Kurze Straße vor Haus Nr. 20	OA	6	334	Fläche asphaltiert und eingezäunt	Glas- und Altkleidercontainer
6	Sugambrerstraße / zwischen den Sportplätzen	OA	9	1229	Fläche asphaltiert/ urspr. Stellplätze	Glas- und Altkleidercontainer
7	Overberger Str. vor Haus Nr. 40 (August-Kühler-Platz)	RT	4	571	befestigte Fläche und Grünfläche	Glas- und Altkleidercontainer
8	Schlägelstr. vor Nr. 30/ggü. Einmündung Flöz Dickebank	RT	4	730	befestigte Fläche / Grünfläche	Glas- und Altkleidercontainer
9	Kanalstraße / ehem. Marktplatz	RT	6	1346	befestigte Fläche / asphaltiert	Glas- und Altkleidercontainer
10	Waldemeystraße / Friedrich-Ebert-Platz	RT	8	1536	Fläche befestigt / asphaltiert	Glas- und Altkleidercontainer
11	Hafenweg vor Nr. 13	RT	9	515 / 467	Fläche asphaltiert/ urspr. Stellplatz	Glas- und Altkleidercontainer
12	Obere Erlentiefenstraße / ggü. Haus Nr. 20	OV	3	1905	Fläche befestigt	Glas- und Altkleidercontainer
13	Schenkstraße ggü. Haus Nr. 37	OV	5	314	Grünfläche	Glas- und Altkleidercontainer
14	Eichenplatz / zwischen Bergstr. u. "Zu den Eichen"	BK	13	864	Fläche befestigt	Glas- und Altkleidercontainer
15	Lessingstraße / Parkplatz Hallenbad	BK	13	855	befestigte Fläche / Gehweg	Altkleidercontainer
16	Görlitzer Straße / Wendehammer	BK	2	1386	Fläche befestigt / asphaltiert	Glas- und Altkleidercontainer
17	Heinrichstraße / neben Reitplatz	BK	3	951	Fläche befestigt	Glas- und Altkleidercontainer
18	Justus-von-Liebig-Str. vor Einmündung Buchenweg	BK	11	528	Grünfläche	Glas- und Altkleidercontainer
19	Kurt-Schumacher-Platz	BK	14	211	befestigte Fläche	Glas- und Altkleidercontainer
20	Fritz-Steinhoff-Str./Einmündung Hubert-Biernat-Str.	BK	8	234	Fläche befestigt und eingezäunt	Glas- und Altkleidercontainer